



SATZUNG DER ERRICHTUNGSSTIFTUNG BAUAKADEMIE

Internationales Zentrum für die verantwortungsbewusste Gestaltung von Lebensräumen

(nicht rechtsfähige Stiftung)

Stand: 8. August 2024 (EF)

Präambel

¹ Die Schinkelsche Bauakademie wurde 1832 bis 1836 auf dem Gelände des alten Packhofes am Ufer des westlichen Spreearmes nach dem Entwurf von Karl Friedrich Schinkel erbaut. ² Die Bauakademie war der erste maßgebliche profane Rohziegelbau in Preußen. ³ Sie stand im räumlichen Zusammenhang mit anderen Bauten Schinkels, nämlich der Friedrichswerderschen Kirche, der Schlossbrücke, dem Alten Museum und den Packhofanlagen auf der Spreeinsel wie auch dem Stadtschloss, dem Zeughaus und dem Dom. ⁴ Genutzt wurde sie ursprünglich ihrem Namen entsprechend als Ausbildungsstätte für Architekten und Ingenieure; nach Aufgehen dieser Funktion in der Königlich Technischen Hochschule zu Berlin in Charlottenburg gab es verschiedene Nutzungen. ⁵ Im Februar 1945 wurde die Bauakademie durch Bomben beschädigt und brannte aus. ⁶ Obwohl der Wiederaufbau des Gebäudes in den 50er Jahren bereits weit fortgeschritten war, wurde das Gebäude trotz zahlreicher nationaler und internationaler Proteste 1962 abgerissen, um Platz für das Außenministerium der DDR zu schaffen. ⁷ Seit dem Abriss des Gebäudes ist die Fläche wieder frei.

⁸ Die Bauakademie von Karl Friedrich Schinkel soll am ehemaligen Standort in ihrer ursprünglichen äußeren Gestalt wieder errichtet werden. ⁹ Die Raumaufteilung im Inneren soll bei Berücksichtigung der historischen Raster und Proportionen funktional und gestalterisch der künftigen Nutzung entsprechen (internationales Innovations-, Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Konferenzzentrum).

¹⁰ Dort sollen dem Namen des Gebäudes entsprechend die Ideen von Karl Friedrich Schinkel und Christian Peter Beuth in den interdisziplinären und gestaltungsrelevanten Gebieten des Planens, Bauens und Betreibens von baulichen Anlagen, denen eine Verantwortung für die nachhaltige Gestaltung unserer Lebensräume einschließlich des Denkmalschutzes, zukommt, fortentwickelt sowie weitere Bildungs-, Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen des Bauwesens im umfassenden Sinne (beispielsweise Niederlassungen von Forschungs- oder Hochschuleinrichtungen, Schinkelmuseum) gefördert werden.

¹¹ Zum Zwecke der Wiedererrichtung im Wege der Rekonstruktion der Bauakademie und deren anschließender gemeinnütziger Nutzung als

„internationales Zentrum für die verantwortungsbewusste Gestaltung von Lebensräumen“

wird diese Stiftung ins Leben gerufen.

Bankverbindung: Weberbank AG, Berlin: IBAN: DE12 1012 0100 1800 0017 42, BIC:WELADED1WBB

Steuer-Nr. 27/642/07138 Finanzamt für Körperschaften I, Berlin; **Vorstand:** Prof. Dr.-Ing. Willi Hasselmann, Dipl.-Ing. Gerhard Hoya, Prof. Dipl.-Kfm, Prof. Kai Kummert, Prof. Dipl.-Ing. Mara Pinaridi, Wolfgang Schoele; **Aufsichtsrat:** Dipl.-Ing. Horst Draheim, Prof. Dr. Peter Elsner, Dr. Benedikt Goebel, Dipl.-Ing. Peter Klein (Vorsitzender), Dr. Peter Lemburg, Bettina Peifer;

Kuratorium: Michael S. Cullen, RA Jürgen Klemann (Vorsitzender), Prof. Dr. Manfred Klinkott, RA Michael Knipper.

Dipl.-Ing. Kaspar Kraemer, Dr. Helmut Maier, Dipl.-Ing. Florian Mausbach, Prof. Dr. Wolfgang Schäche, Dipl.-Phil. Anneliese Schäfer-Junker;

Trägerin und Kooperationspartnerin: Fördergemeinschaft Bauwesen e.V., c/o Berliner Hochschule für Technik, Dekanat FB IV, Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Errichtungsstiftung Bauakademie“.
2. ¹ Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung. ² Sie kann in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin-Wannsee (siehe oben).
4. Trägerin der Stiftung ist die Fördergemeinschaft Bauwesen e.V.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung auf dem Gebiet des Bauwesens von Bildung, Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung im Sinne von § 52 ff. AO durch Wiedererrichtung der Bauakademie von Karl Friedrich Schinkel und deren Nutzung von dieser Stiftung selbst oder von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. von einer steuerbegünstigten Körperschaft zu gemeinnützigen Zwecken nach folgender Maßgabe:

1. Gebäude

¹ Die Fassade des Gebäudes der Bauakademie ist in originalgetreuer Rekonstruktion des ursprünglichen historischen Äußeren zu errichten. ² Die Fassade wurde im Laufe der Zeit nicht verändert. ³ Ferner nimmt die innere Tragstruktur die frühere Schinkelsche Rasterteilung der Fassade auf und berücksichtigt die ehemaligen Geschosshöhen. ⁴ Wegen der vorgesehenen Nutzung als Innovations-, Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Konferenzzentrums sind aus funktionalen Zwängen innerhalb der Rekonstruktion zeitgerechte Anpassungen erforderlich. ⁵ Das Stützraster und die Konstruktion entsprechen heutigen Baumethoden. ⁶ Es ist bei der Planung vorzusehen, dass einige historische Räume (z.B. die Wohnung Schinkels) – soweit es geht – originalgetreu gestaltet werden.

2. Nutzung

Das wieder errichtete Gebäude der Schinkelschen Bauakademie dient dem Betrieb der Institution Bauakademie als international ausgerichteter Ort der Wissensvermittlung und des Wissensaustauschs in den interdisziplinären Gebieten des Planens, Bauens und Betreibens von baulichen Anlagen sowie der Arbeit weiterer Bildungs-, Kultur-, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen (beispielsweise Niederlassungen von Forschungs- oder Hochschuleinrichtungen im Bereich des Bauwesens und des Denkmalschutzes, Schinkelmuseum).

3. Stiftungszweck

¹ Der Stiftungszweck wird verwirklicht

- 3.1 durch die Wiedererrichtung der Schinkelschen Bauakademie am ursprünglichen Standort in Originalgetreue ihrer Fassade und einem sich an der Nutzung orientierenden Inneren (Berücksichtigung der historischen Proportionen und Raster),
- 3.2 durch die Förderung auf dem Gebiet des Bauwesens von Bildung, Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung durch den Betrieb der Institution Bauakademie als international ausgerichteter Ort der Wissensvermittlung und des Wissensaustauschs in den interdisziplinären Gebieten des Planens, Bauens und Betreibens von baulichen Anlagen sowie von weiteren Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen (z.B. Niederlassungen von Forschungs- oder Hochschuleinrichtungen im Bereich des Bauwesens und des Denkmalschutzes, Schinkelmuseum).



weiter § 2

²Die Stiftung

- a. führt Symposien in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zur Unterstützung der Arbeit bau-spezifischer Verbände, Vereine, Universitäten und Hochschulen in Fortführung der ehemaligen Königlich-Akademie des Bauwesens, die 1880 von Wilhelm I. begründet wurde, durch, wobei die Vermittlung von Innovationen in den gestaltungsrelevanten Disziplinen des Bauens einzubeziehen sind;
- b. übernimmt die hochrangige Weiterbildung von Architekten und Ingenieuren;
- c. fördert direkt oder in Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen die Doktorandenausbildung in „Graduierten Kollegs“ (im angelsächsischen Sinn) mit dem Schwerpunkt, den urbanen Wandel mit neuen Ideen und Konzepten im Kontext ökologischer und ökonomischer Optimierungen zu bewältigen, wobei die Ausbildung auf eine hochrangige Forschungs- und Führungskompetenz in Wirtschaft, Verwaltung und Politik auszurichten ist (*Wissenschaft und Forschung*);
- d. übernimmt direkt oder von ihr gehaltenen Tochterunternehmen die Fortbildung des gewerblichen Nachwuchses für die bauausführende Wirtschaft;
- e. organisiert die Durchführung von „Sommer-Akademien“, auf denen aktuelle Fragen des Baugeschehens behandelt werden, und führt sie durch;
- f. organisiert temporäre Ausstellungen, die im Zusammenhang mit Schinkels Werk sowie dessen Schülern und den Auswirkungen auf Gegenwart und Zukunft stehen, und führt sie gegebenenfalls unter Einschaltung Dritter durch (*Architekturforschung*);
- g. betreibt in Zusammenarbeit mit Museen die Erstellung und Verwaltung eines „elektronischen Katalogs“ zunächst für die über verschiedene in Berlin verteilten architektonischen Pläne bzw. Zeichnungen, denen, sofern ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen, gegebenenfalls in einem zweiten Schritt die Bestände weiterer Museen in der Bundesrepublik folgen können (*Wissenschaft und Forschung*).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Stifter, bei natürlichen Personen auch dessen Erben, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die zum Einwerben von Zuwendungen (Stiftungsmittel) notwendigen Aufwendungen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Akquisition) gehören zu den satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung.



§ 4 Stiftungsvermögen

- ¹ Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Gründung aus **10.000,00 Euro** (in Worten: zehntausend Euro) in Buchgeld. ² Das Stiftungsvermögen soll danach auf **100.000,00 Euro** erhöht werden.
- Das Stiftungsvermögen ist ertragsbringend anzulegen und bestimmungsgemäß zu verwenden.
- ¹ Zuwendungen der Stifter oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. ² Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen. ³ Bei der Annahme von Sachwerten ist sicherzustellen, dass entweder die Stiftung selbst in der Lage ist, die Kosten der Betreuung dieser Werte zu tragen oder dies auf Grund eines zumindest mittelfristigen Vertragsverhältnisses mit einem Dritten in angemessener Weise sichergestellt ist.
- ¹ Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. ² Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. ³ Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. ⁴ In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
- ¹ Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. ² Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. ³ Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. ⁴ Der Vorstand kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5 Stiftungsmittel; Stiftung auf Zeit

- ¹ Der Zweck der Stiftung bezieht sich einerseits auf die Errichtung des Gebäudes der Bauakademie und andererseits auf deren anschließende Nutzung. ² Da bestimmungsgemäß das Stiftungskapital mit der Finanzierung ihrer Errichtung aufgebraucht sein soll, können, wenn die Bundesstiftung Bauakademie oder eine andere Einrichtung das Gebäude errichtet, der Vorstand und der Aufsichtsrat mehrheitlich beschließen, die Stiftung auf die Bundesstiftung Bauakademie oder auf eine andere Einrichtung als Zustiftung zu übertragen. ³ Für den Fall, dass das Angebot nicht angenommen wird, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. ⁴ Vorstand und Aufsichtsrat können beschließen, dann die Satzung der Errichtungsstiftung gemäß § 14 Abs. 1 zu ändern und insbesondere beschließen, die Stiftung mit neuer Zweckbindung als Verwaltungsstiftung der Bauakademie fortbestehen zu lassen^{*1/*2}. ⁵ Der Entwurf einer solchen Verwaltungsstiftung ist dem Finanzamt für Körperschaften vorzulegen.
- Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind, sowie aus sonstigen Einnahmen.
- Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- ¹ Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. ² Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- ¹ Empfänger von Fördermitteln der Stiftung können, soweit oder so lange dies gesetzlich vorgeschrieben ist, nur Körperschaften öffentlichen Rechts sowie als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften privaten Rechts sein. ² Sie sind vor der Auszahlung von Mitteln zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- Die gesetzlich zulässigen Rücklagen können gebildet werden.

^{*1} Exkurs: Das Finanzamt für Körperschaften hat mit Schreiben an den früheren Träger der Errichtungsstiftung Bauakademie vom 4. März 2020 bestätigt, dass gegen die vorgeschlagenen Variante der Mittelverwendung grundsätzlich keine Beständen.

^{*2} Eine Übertragung auf die Bundesstiftung Bauakademie konnte bisher (8. August.2024) nicht umgesetzt werden, und es ist auch davon auszugehen, dass das Übertragungsangebot nicht angenommen wird.



7. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind, sowie aus sonstigen Einnahmen.
8. Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
9. ¹ Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. ² Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
10. ¹ Empfänger von Fördermitteln der Stiftung können, soweit oder so lange dies gesetzlich vorgeschrieben ist, nur Körperschaften öffentlichen Rechts sowie als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften privaten Rechts sein. ² Sie sind vor der Auszahlung von Mitteln zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
11. Die gesetzlich zulässigen Rücklagen können gebildet werden.

§ 6 Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind
 - a.) das Kuratorium,
 - b.) der Vorstand,
 - c.) der Aufsichtsrat,
 - d.) der Trägerin.
2. Die Verwaltung der Stiftung wird am Sitz der Errichtungsstiftung Bauakademie wahrgenommen.
3. ¹ Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und nach Ende jedes Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen. ² Der Jahresabschluss ist auf Verlangen des Trägers / Treuhänders oder des Aufsichtsrats von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. ³ Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium der Stiftung berät die Stiftung in allen Angelegenheiten der Verwirklichung der Stiftungsziele.
2. ¹ Dem Kuratorium gehört eine beliebig große Anzahl von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die sich den Zielen der Stiftung in besonderer Weise verbunden fühlen, mindestens jedoch 5 Personen. ² Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden auf unbestimmte Zeit von den Stiftern bestimmt. ³ Alle weiteren werden durch das Kuratorium bestellt. ⁴ Das Kuratorium wählt eines seiner Mitglieder zu dessen Vorsitzenden. ⁵ Der erste Vorsitzende des Kuratoriums wird im Stiftungsgeschäft berufen. ⁶ Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
3. ¹ Das Kuratorium ist regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten aus der Stiftungsarbeit zu unterrichten. ² Diese Unterrichtung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. ³ Jedoch soll möglichst einmal im Jahr eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. ⁴ Die Mitglieder des Vorstands und ein Vertreter der Trägerin sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich und unentgeltlich für die Stiftung tätig.
5. ¹ Vor einer Beschlussfassung des Vorstands zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder zu einer Änderung der Satzung ist das Kuratorium in geeigneter Form zu hören. ² Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung besitzt das Kuratorium nicht.



§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 natürlichen Personen.
2. ¹Die ersten Mitglieder des Vorstandes werden im Stiftungsgeschäft für zwei Amtsperioden berufen. ²Im Anschluss an diese Berufung werden Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestellt oder abberufen.
3. ¹Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. ²Wiederwahl bzw. -berufung ist zulässig.
4. ¹Vor dem Ende der Amtszeit des Vorstandes sind rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Vorstandes zu wählen. ²Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. ³Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. ⁴Weitere Beschlüsse darf der Vorstand bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. ⁵Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt werden.
5. ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister. ²Der erste Vorsitzende, seine Stellvertretung und der erste Schatzmeister werden im Stiftungsgeschäft berufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. ¹Nach Maßgabe des Stiftungszwecks in dieser Satzung leitet der Vorstand die Stiftung in eigener Verantwortung im Rahmen der geltenden Gesetze. ²So und in diesem Rahmen beschließt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere über die Verwendung von Stiftungsmitteln.
2. ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. ²Der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. ³Da die Anzahl der Vorstandsmitglieder flexibel ist (vgl. § 8 Satz 1), ist der Vorstand beschlussfähig, wenn bei drei Mitgliedern (Mindestgröße des Gremiums) zwei Vorstandsmitglieder, bei einer Größenordnung von drei bis fünf Vorstandsmitgliedern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. ⁴Bei schriftlichen Abstimmungen müssen sich die Vorstandsmitglieder entsprechend Satz 3 beteiligen.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
4. ¹Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus. ²Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 4 höchstens 6 Personen.
2. ¹Die ersten Mitglieder des Aufsichtsrates werden im Stiftungsgeschäft bestellt. ²Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt 4 Jahre. ³Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit zu bestellen, falls ansonsten die Mitgliederzahl unterschritten würde. ⁴Eine Wiederbestellung ist zulässig.
3. Wenn und soweit die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter 4 gesunken ist, weil der Vorstand kein Mitglied zur Bestellung vorgeschlagen hat oder sein Vorschlag nicht vom Aufsichtsrat beschlossen worden ist, kann der Aufsichtsrat auch ohne Vorschlag des Vorstands ein Mitglied bestellen.
4. ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter werden im Stiftungsgeschäft bestellt.



§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und beaufsichtigt im Auftrag der Stifter den Träger.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt die Interpretation des in § 2 niedergelegten Stifterwillens unter Anhörung des Kuratoriums und in Absprache mit dem Vorstand.
3. Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen insbesondere
 - a.) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b.) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - c.) die Entlastung der Trägerin,
 - d.) Änderungen und Kündigung des Vertrags mit der Trägerin,
 - e.) der Abschluss eines Vertrags mit einer neuen Trägerin,
 - f.) die Abberufung oder Berufung der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der ersten Amtsperiode des Vorstands,
 - g.) Entlastung des Vorstandes der Stiftung,
 - h.) Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung (vgl. auch § 14).

§ 12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

1. ¹Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. ²Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. ³Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.
2. ¹Der Aufsichtsrat wird von dessen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. ²Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Träger dies verlangen. ³Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
3. ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ²Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
4. ¹²¹Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten zu lassen. ²Die Vertretung mehrerer Mitglieder durch ein Mitglied ist nicht möglich. ³Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sein. ⁴Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
5. ¹Ein Vertreter der Trägerin / Treuhänderin ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. ²Der Vorsitzende kann bestimmen, dass die Trägerin ausgeschlossen wird, sofern und solange über diesen beraten wird.
6. Eine Beschlussvorlage gilt im Aufsichtsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt. Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind nichtig.
7. ¹Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Trägerin zuzuleiten sind. ²Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
8. ¹Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird von dem/ stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. ²Im Innenverhältnis ist der/ stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
9. ¹Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig. ²Er kann nach Maßgabe des Arbeitsanfalls und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung beschließen, dass den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden oder dass ihnen eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.



§ 13 Trägerin /Treuhanderin

1. ¹Die Trägerin ist als Treuhänderin rechtliche Eigentümerin des Stiftungsvermögens. ²Sie ist im Innenverhältnis an den mit dem Stifter abgeschlossenen Vertrag, an diese Satzung, an die Beschlüsse des Vorstandes sowie an Recht und Gesetz gebunden.
2. Die Trägerin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
3. ¹Die Trägerin führt die Geschäfte der Stiftung. ²Sie sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrats, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks. ³Die Trägerin delegiert die Verwaltung des Stiftungsvermögens an den Vorstand der Errichtungsstiftung Bauakademie. ³Dieser informiert die Trägerin bei wesentlichen Veränderungen.
4. Im Auftrag der Trägerin leitet der Vorstand der Errichtungsstiftung Bauakademie dem Aufsichtsrat und seinem Vorsitzenden den jährlichen Tätigkeitsbericht, der die Bilanzdaten enthält, zur Genehmigung zu.
5. ¹Die Trägerin haftet nicht für Verbindlichkeiten, die der Vorstand verursacht hat.
6. ¹Die Trägerin erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. ²Die Höhe dieser Entschädigung wird vom Aufsichtsrat festgesetzt.

§ 14 Änderungen der Satzung, Auflösung der Stiftung

1. ¹Diese Satzung kann durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates und des Vorstandes mit Zustimmung der Trägerin / des Treuhänders geändert werden; die Mehrheitsverhältnisse müssen bei Vorstandsmitgliedern den Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 und bei Aufsichtsratsmitgliedern der Regelung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 entsprechen. ²Die Organe sind insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. ³Der in § 2 genannte Stiftungszweck kann erweitert oder ergänzt, nicht jedoch beseitigt werden. ⁴Die Verwirklichung der Stiftungszwecke kann veränderten Verhältnissen angepasst werden.
2. ¹Wird die Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung angestrebt, so wird diese vom Träger mit Zustimmung des Aufsichtsrates errichtet. ²Die Satzung der rechtsfähigen Stiftung soll so weit als möglich dieser Satzung entsprechen. ³Sie bedarf im Wortlaut der Zustimmung des Aufsichtsrates. ⁴Nach Erlangung der Rechtsfähigkeit und Zuerkennung der Gemeinnützigkeit gehen das Vermögen und die Mittel dieser Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung über. ⁵Diese Stiftung wird aufgelöst.
3. ¹Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Stiftungszweck durch Beschluss des Aufsichtsrates mit Zustimmung der Trägerin / Treuhänderin geändert werden. ²Liegen diese Voraussetzungen vor, kann im gleichen Verfahren auch die Auflösung der Stiftung beschlossen werden.
4. Beschlüsse nach Abs. 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung von vier Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Trägerin / der Treuhänderin.
5. Durch eine Änderung der Satzung darf die steuerliche Begünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
6. ¹Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen bzw. bürgerlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung. ²Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Aufsichtsrat vor dem Auflösungsbeschluss zu fassen. ³Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.

§ 15 Funktionsbezeichnungen (w/m/d)

Alle Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht sind, gelten auch in der weiblichen und diversen Sprachform.